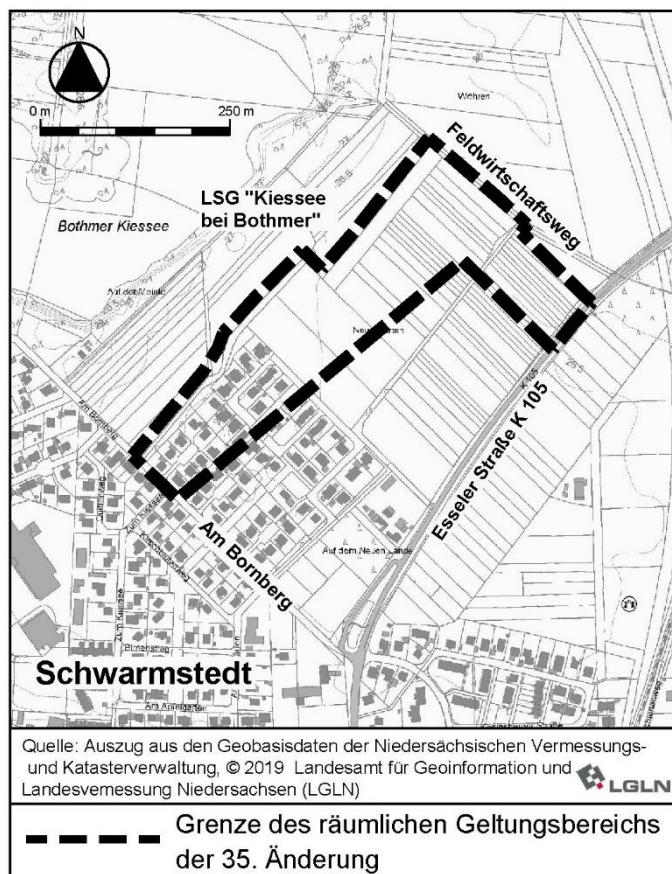


Bekanntmachung

Samtgemeinde Schwarmstedt, 35. Änderung des Flächennutzungsplans „Schwarmstedt Nord“; Genehmigung

Der Landkreis Heidekreis hat mit Verfügung vom 12.12.2019 (Az.: 61.21.020.019) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die am 09.12.2019 vom Rat der Samtgemeinde Schwarmstedt beschlossene 35. Änderung des Flächennutzungsplans ohne Auflagen genehmigt.

Der **räumliche Geltungsbereich** der 35. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine rd. eine rd. 7,1 ha große Fläche am Nordrand von Schwarmstedt, westlich der Esseler Straße (K 105), nördlich der Straße „Am Bornberg“, östlich der Grenze des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Kiessee bei Bothmer“ und südlich des Feldwirtschaftswegs. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Die 35. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung dazu und die zusammenfassende Erklärung können in der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus (Zimmer 36) in Schwarmstedt, Am Markt 1, während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag: 8.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag: zusätzlich 14.00 bis 18.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 0 50 71 / 8 09 - 36) auch zu anderen Zeiten eingesehen werden. Über deren Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Außerdem stehen die genannten Unterlagen gem. § 6a Abs. 2 BauGB nach Ausfertigung der beglaubigten Abschriften auf der Internetseite der Samtgemeinde Schwarmstedt www.schwarmstedt.de unter „Bürger + Familien / Bauen + Wohnen / Flächennutzungsplan“ zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Schwarmstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplans „Schwarmstedt Nord“ der Samtgemeinde Schwarmstedt wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Schwarmstedt, den 17.12.2019

SAMTGEMEINDE SCHWARMSTEDT
Der Samtgemeindebürgermeister

Gez. Gehrs